

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 013 a in Hürth-Hermülheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 11.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ortlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 013 a, der in dem Übersichtspland vom 14.11.1983 dargestellt und Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist für alle baulichen Neuanlagen, Umbauten die außen sichtbar sind und für Anbauten sowie für die unbebauten Flächen anzuwenden.

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

§ 1

Gebäudehöhen

Bei Gebäuden an der Severinusstraße darf die Firsthöhe nicht mehr als 11,00 m über der mittleren Gelwegehöhe gemessen betragen, wenn der First parallel zur Severinusstraße gerichtet ist. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 8,00 m über der mittleren Gelwegehöhe gemessen betragen, wenn der First senkrecht zur Severinusstraße gerichtet ist. Im übrigen Plangebiet darf bei zweigeschossiger Bebauung die Gebäudehöhe nicht mehr als 6,50 m, bei dreigeschossiger Bebauung darf die Gebäudehöhe nicht mehr als 9,00 m betragen. Als Gebäudehöhe ist anzusetzen, das Maß von der Höhe der Straßenachse in der Mitte des Grundstückes bis zu der Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut.

§ 4

Dächer, Dachformen

Die Dachneigung beträgt 25° bis 35°. Unterschiede in der Dachneigung und Dachhöhe zum Nachbarn dürfen nicht am Giebel sondern müssen in mindestens 1,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze in der eigenen Dachfläche ausgeglichen werden. Dachgärten und Dachterrassen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Dachdeckung besteht aus farbigen Betonplatten oder Tonziegeln in der Farbpalette zwischen grau und rot.

§ 5

Dachaufbauten und Dachanschnitte

Dachaufbauten und Dachanschnitte sind bis zu 50 % der Traufhöhe zulässig.

§ 6

Außenwände

Die sichtbare Außenhaut der Gebäude ist entweder als Mauerwerk gemäß DIN 1053 aus gebrannten Ziegelsteinen in DIN-Formaten in abgedeckten Erdfarben zwischen braun- und sandfarben herzustellen oder als Außenputz zwischen der Farbabstufung weiß bis ocker und bei Sichtbetonflächen betonfarben. Doppelhäuser oder Hauszeilen sollen in der vorgenannten Farbabstufung harmonisch aufeinander abgestimmt werden.

Glatte Farbline sowie Fassadenverkleidungen als Mauerwerkimitationen oder als Keramik-Platten sind nicht zulässig. Zur Auflockerung der Fassade können max. 25 % der jeweiligen Anstrichfläche in einem anderen Material ausgeführt werden.

Sichtbare Betonteile sind auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND DER EINFRIEDIGUNG

§ 7

Unbebaute Flächen

Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-/Ziegelstein oder Betonwerk-Steinplatten zu befestigen.

§ 8

Einfriedigungen

An Grenzen zu öffentlichen Flächen sind nur Hecken und Laubgehölze zulässig.

§ 9

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 20.09.1983 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürtli zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

IV. GELDBÜßEN UND INKRAFTTRETEN

§ 10

Geldbußen

Zuwiderhandlungen dieser Satzung können gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Der Bürgermeister

